

wahren, als es sich um die Festsetzung des Verhältnisses der „begleitenden“ Körperempfindung und deren leiblicher Bedingung zu den Gefühlen handelt. Sobald man aber mit diesen leiblichen Veränderungen die sogenannten „Gefühlsäußerungen“ in einen Topf zusammenwirft, und auch ihnen dasselbe bedingende Verhältnis zu den Gefühlen beilegt, müssen wir auf die Seite derer treten, denen die leiblichen Veränderungen, die wir „Gefühlsäußerungen“ nennen, „Folgerscheinungen“ d. h. Wirkungen der „Gefühle“ sind. Es ist ein Irrtum, zu meinen, „wir lachten nicht, weil wir vergnügt, und weinten nicht, weil wir betrübt wären, sondern wir wären vergnügt, weil wir lachten und betrübt, weil wir weinten.“

In dem ganzen Streite haben also beide Parteien, nennen wir sie die Alten und die Jungen, Recht und Unrecht zugleich, die Alten haben Recht, sofern sie die unter dem Namen „Gefühlsäußerungen“ bekannten leiblichen Veränderungen von den „Gefühlen“ bedingt sein, also den Gefühlen folgen lassen, sie haben Unrecht, wenn sie auch diejenigen leiblichen Veränderungen, welche die „begleitenden“ Körperempfindungen unmittelbar bedingen, und diese Körperempfindungen selber für die Wirkung des „Gefühls“ ausgeben. Und die Jungen haben Recht, sofern sie die letztgenannten leiblichen Veränderungen als eine wirkende Bedingung der „Gefühle“ verteidigen, Unrecht aber haben sie, wenn von ihnen auch die sogenannten Gefühlsäußerungen zu einer wirkenden Bedingung der „Gefühle“ verkehrt werden, da sie doch deren Wirkung sind.

Sobald die Jungen zur vermeintlichen Bestätigung ihrer Meinung nun darauf hinweisen, daß man „künstlich“ durch Hervorrufen von leiblichen Veränderungen bestimmte „Gefühle“ bewirken könne, so ist eben die Rechnung, die sie anstellen, doch nicht richtig, insofern es sich um das Hervorrufen leiblicher Veränderungen, die von uns als Gefühlsäußerung bezeichnet sind, handelt: wenn ich mich z. B. durch eine starke Zwiebel zum Weinen bringe, so bewirkt dieses Weinen keineswegs, daß ich betrübt werde. Nur soweit ist ihre Rechnung richtig, als es sich um das Hervorrufen derjenigen leiblichen